

sicherte zumutbare Möglichkeiten zu nutzen, um eigenes Einkommen zu erzielen und durch die Anrechnung auf das Taggeld die Leistung zu mindern.²⁰

Neben einer Konkretisierung des Anwendungsbereichs des allgemeinen Rechtsgrundsatzes der Schadensminderungspflicht beschäftigte sich die Rechtsprechung mit deren Rechtsnatur, deren Reichweite und dem von den Sozialversicherungsträgern zu beachtenden Verfahren, das bei einer Anordnung leistungspflichtiger Konsequenzen zu beachten ist.

Die Schadensminderungspflicht und die ihr innewohnende Selbsteingliederungspflicht seien keine Rechtspflichten im dogmatischen Sinne, weil das verlangte Verhalten nicht erzwungen werden kann. Sie sei vielmehr eine Last, die der Versicherte auf sich nehmen muss, will er seinen Leistungsanspruch behalten.²¹ Diese Last ist begrenzt auf ein Verhalten, das unter Berücksichtigung der gesamten objektiven und subjektiven Umstände des Einzelfalles zumutbar ist.²² Eine Verletzung der Schadensminderungspflicht hat leistungspflichtige Konsequenzen in Form der Verweigerung oder Kürzung. Die Leistungsträger haben aber den Versicherten vorab auf das verlangte Verhalten und die Konsequenz der Leistungskürzung oder –verweigerung hinzuweisen und ihm eine angemessene Frist zur Entscheidung einzuräumen, sog. Mahn- und Bedenkzeitverfahren.²³ Nur dieses Verfahren sichere klare Verhältnisse, so dass der Versicherte jederzeit darüber informiert ist, welches Verhalten von ihm erwartet wird und er sich darauf einstellen kann.²⁴

Die Rechtsprechung zum allgemeinen Rechtsgrundsatz der Schadensminderung ist in der Literatur prinzipiell unwidersprochen geblieben. Selbst dort, wo der Hinweis auf mögliche Konflikte der Schadensminderungspflicht mit verfassungsmässigen Grundrechten gegeben wurde, verwies man darauf, dass dies in der Rechtsprechung berücksichtigt wird.²⁵

4. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze nach der Einführung des ATSG

Mit der Einführung des ATSG war eine Koordination des gesamten Sozialversicherungsrechts beabsichtigt. Dazu dient unter anderem gemäß Art. 1 Bst. a ATSG die Definition von Grundsätzen, Begriffen und Instituten des Sozialversicherungsrechts,

20 Sozialversicherungsgericht Zürich, Urteil vom 26.03.2003, Az. IV.2002.00127.

21 EVG vom 25.02.1987, BGE 113 V S. 22, 28 unter Berufung auf *Meyer-Blaser*, Verhältnismässigkeitsgrundsatz, S. 133 f.

22 BGE 113 V 22, 28; EVG vom 24.02.1984, ZAK 1985, S. 325 ff.; *Locher*, Grundriss, S. 270.

23 EVG vom 23.05.1996, BGE 122 V S. 218, 219 unter Verweisung auf das in Art. 31 IVG; ähnlich zum Berufswechsel bei langer Arbeitsunfähigkeit EVG vom 18.10.1985, BGE 111 V S. 235 ff.

24 BGE 122 V S. 218, 219.

25 *Locher*, Schadensminderungspflicht, s. Fn. 1, S. 422 f.; *Schürer*, Grundrechtsbeschränkungen durch Nichtgewähren von Sozialversicherungsleistungen, AJP 1997, S. 3 ff.; *Rüedi*, Schadensminderungspflicht und Zumutbarkeitsgrundsatz, in: Schaffhauser/Schlauri (Hrsg.), Rechtsfragen der Invalidität in der Sozialversicherung, S. 30, 33.

was auch die Aufnahme allgemeiner Rechtsgrundsätze in das ATSG einschließt.²⁶ Das ATSG ist, soweit die Einzelgesetze seine Anwendung vorsehen, diesen nicht über- sondern gleichgeordnet, was bei der Auslegung der Einzelgesetze zu beachten ist.²⁷ Explizite Einzelbestimmungen gehen dem Grundsatzgehalt von ATSG-Normen vor.²⁸ Andererseits können die Regelungen des ATSG die Auslegung einzelgesetzlicher Bestimmungen, auf die eine direkte Anwendung des ATSG nicht vorgesehen ist, bei Vergleichbarkeit der Sachzusammenhänge beeinflussen.²⁹

Die Regelung des Art. 21 Abs. 4 ATSG bildet wesentliche Inhalte des allgemeinen Rechtsgrundsatzes der Schadensminderungspflicht ab, wenn eine Leistungskürzung oder -verweigerung für den Fall in Aussicht gestellt wird, dass die versicherte Person sich einer zumutbaren Behandlung oder Eingliederung in das Erwerbsleben entzieht oder widersetzt, die eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder eine neue Erwerbsmöglichkeit verspricht und die vorherige Durchführung eines Mahn- und Bedenkzeitverfahrens fordert. Art. 21 Abs. 4 ATSG greift damit den bisher in Art. 31 Abs. 1 IVG, Art. 48 Abs. 2 UVG enthaltenen Grundsatz des Vorranges der Eingliederung vor Rentenleistungen auf, bei dessen Missachtung Rentenleistungen nach vorherigem Hinweis auf die Rechtsfolgen verweigert werden konnten. Mit der Betonung der Eingliederung in das Erwerbsleben wird deutlich, dass Art. 21 Abs. 4 keine vollständige Kodifikation des in der Rechtsprechung anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsatzes der Schadensminderung darstellt, sondern nur einen Teilbereich – den Vorrang der Eingliederung vor Rentenleistungen – für alle Zweige des Sozialversicherungsrechts einheitlich regelt und somit entsprechende einzelgesetzliche Vorschriften überflüssig macht.³⁰

Ein anderer Teilbereich des Schadensminderungsgrundsatzes wurde mit dem ATSG an anderer Stelle in eine gesetzliche Regelung überführt. Art. 6 S. 2 ATSG enthält die in der Rechtsprechung aus der Schadensminderungspflicht abgeleitete Verpflichtung des Versicherten, nach langdauernder Arbeitsunfähigkeit einen anderen Beruf zu ergreifen.

Weitere Inhalte des allgemeinen Rechtsgrundsatzes der Schadensminderung, wie etwa die Behandlung einer Krankheit zur Verkürzung der Arbeitsunfähigkeit oder Niedrighaltung des Taggeldes durch Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit, finden dagegen im Gesetzestext des ATSG keinen Niederschlag. Eine vollständige Kodifikation des allgemeinen Rechtsgrundsatzes der Schadensminderung in der Sozialversicherung ist damit nicht erfolgt. Im Folgenden wird zunächst die Reichweite der ATSG-Regelungen untersucht, ehe auf weitere Vorschriften eingegangen wird, die ebenfalls eine Schadensminderungspflicht des Leistungsberechtigten beinhalten.

26 Meyer-Blaser, Allgemeine Rechtsgrundsätze, s. Fn. 1, S. 138.

27 Bericht der Kommission des Nationalrates für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 26.03.199, BBl 1999, S. 4523, 4534; Kieser, Bestandsaufnahme, SZS 2000, S. 321, 326.

28 Meyer-Blaser, Allgemeine Rechtsgrundsätze, s. Fn. 1, S. 142.

29 Kieser, Auswirkungen des ATSG auf die Rechtsanwendung, ZBJV 2004, S. 455, 468 ff.

30 Aufhebung von Art. 31 IVG, Art. 48 Abs. 2 UVG, Art. 18 Abs. 1 und 5 MVG.

II. Übergreifende Regelungen - Verpflichtung zur Schadensminderung aus Art. 21 Abs. 4 ATSG

Art. 21 ATSG enthält Regelungen, in welchen Fällen zustehende Versicherungsleistungen gekürzt oder verweigert werden können. Neben der vorsätzlichen Herbeiführung des Versicherungsfalles nach Art. 21 Abs. 1 ATSG wurde auch der bereits durch die Rechtsprechung anerkannte und in einigen Leistungsgesetzen verankerte Grundsatz der Schadensminderung aufgenommen. Nach Art. 21 Abs. 4 ATSG können Leistungen dauerhaft oder vorübergehend gekürzt oder verweigert werden, wenn sich die versicherte Person einer zumutbaren Behandlung oder Eingliederung ins Erwerbsleben widersetzt oder daran nicht mitwirkt, wenn davon eine Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder eine neue Erwerbsmöglichkeit zu erwarten war.

1. Der Anwendungsbereich von Art. 21 Abs. 4 ATSG

Durch den Wortlaut des Art. 21 Abs. 4 ATSG ist eine Eingrenzung seines Anwendungsbereichs bereits vorgegeben: sowohl hinsichtlich der Leistungsart, der betroffenen Versicherungsfälle als auch in zeitlicher Hinsicht.

a) Eingrenzung des zeitlichen Anwendungsbereichs und der Leistungsart

Art. 21 Abs. 4 ATSG ist im Unterschied zu den Bestimmungen des Art. 21 Abs. 1 bis 3 ATSG auf Umstände nach Eintritt des Versicherungsfalles zugeschnitten.³¹ Nicht die Herbeiführung des Versicherungsfalles, sondern seine Aufrechterhaltung ist Inhalt der Bestimmung. Ein weiterer wesentlicher Unterschied besteht darin, dass bei Herbeiführung des Versicherungsfalles gemäß Art. 21 Abs. 1 bis 3 ATG nur die Kürzung von Geldleistungen vorgesehen ist. Dagegen spricht Art. 21 Abs. 4 ATSG allgemein von der Kürzung oder Verweigerung von Leistungen, was auch Sachleistungen mit einschließt.³²

Der zeitliche Anwendungsbereich von Art. 21 Abs. 4 ATSG beschränkt sich dagegen nicht auf die Zeit nach der Leistungsgewährung. Ausreichend ist, dass die versicherte Person Leistungen einer Sozialversicherung beansprucht und sich im Abklärungsverfahren herausstellt, dass der bereits eingetretene Versicherungsfall durch eine Behandlung oder Eingliederung wieder behoben oder gebessert werden könnte.³³

31 *Kieser*, ATSG-Kommentar, Art. 21, Rn. 54.

32 *Kieser*, ATSG-Kommentar, Art. 21, Rn. 4, 73.

33 Sozialversicherungsgericht Zürich, Urteil vom 03.06.2004, IV.2003.00301 im Fall einer Versicherten, deren Anmeldung zum Rentenbezug zurückgewiesen wurde, weil sie sich einer erfolgsversprechenden Operation nicht unterzogen hat.